



- als Rechtsgemeinschaften strukturierte, vertraglich begründete und organisierte Personenverbindungen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks

- gesetzliche Formen von Personengesellschaften
 - einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR)
 - Kollektivgesellschaft (Art. 552 ff. OR)
 - Kommanditgesellschaft (Art. 594 ff. OR)
 - Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff. KAG)

- Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Personengesellschaften
 - weitgehend gleiche, das heisst vor allem vertragliche Regelung des Innenverhältnisses (siehe Art. 557 und 598 OR)
 - Annäherung der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft an die Körperschaften im Aussenverhältnis



- Personengesellschaft, keine Rechtspersönlichkeit
- primäre, unbeschränkte, solidarische Haftung der Gesellschafter;
keine Haftung der Gesellschaft
- keine Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung
- personenbezogene Gesellschaft
- Verfolgung eines wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zwecks,
kein Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens



- Gelegenheitsgesellschaften
- gemeinsamer Abschluss von Rechtsgeschäften
- Konkubinatsverhältnisse
- gemeinsame Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit (soweit kein kaufmännisches Unternehmen betrieben wird)
- Bau- und Bankenkonsortien
- Vorgesellschaften (vgl. Art. 62 ZGB)
- unter Umständen Aktionärsbindungsverträge



- Einigung darauf, mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen (Art. 530 Abs. 1 OR)
- Formfreiheit (vgl. Art. 11 Abs. 1 OR)
- Abgrenzung gegenüber den Schuldverträgen (Folie 8)



- keine Entstehung einer einfachen Gesellschaft bloss aufgrund eines entsprechenden Anscheins (Vertrauensprinzip)
- gemeinschaftlicher Abschluss eines Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfts als Zweck einer einfachen Gesellschaft
- Abgrenzung des gemeinschaftlichen Vertragsabschlusses gegenüber dem Abschluss mehrerer selbständiger Kaufverträge
- solidarische Verpflichtung auch bei Annahme selbständiger Kaufverträge aufgrund einer entsprechenden stillschweigenden Erklärung (Art. 143 Abs. 1 OR)



- reine Innengesellschaft bzw. stille Gesellschaft
- Massgeblichkeit eines übereinstimmenden wirklichen Willens der Parteien
- einfache Gesellschaft mit Bezug auf den Kauf einer Liegenschaft
- keine einfache Gesellschaft mit Bezug auf das Konkubinat: Parteien wollten ihre Selbständigkeit wahren und ihre Rechtsstellung nicht einem gemeinsamen Ziel unterordnen (siehe demgegenüber BGer Urteil 4C.195/2006, E. 2.4)



- Vertragsfreiheit (Art. 19 f. OR), nur wenige zwingende Vorschriften
- Hauptpunkte eines Vertrages zur Begründung einer einfachen Gesellschaft
(Münch *et al.*, Schweizer Vertragshandbuch, 32 ff.):
 - Zweck
 - Beitragsleistungen
 - Gewinn- und Verlustbeteiligung
 - Gewinnverwendung
 - Geschäftsführung
 - Eigentumsordnung
 - Gesellschaftsbeschlüsse
(Notwendigkeit, Stimmrecht,
Quorum)
 - Gesellschafterwechsel
 - Informations- und Einsichtsrecht
 - Treuepflicht/Konkurrenzverbot
 - Vertretung der Gesellschafter
 - Haftung, Ausgleich im Innenverhältnis
 - Dauer, Auflösungsgründe, Liquidation
 - Vertragsänderungen (vorbehaltene
Schriftform)
 - Gerichtsstand



- Grundsatz der Einzelgeschäftsführungsbefugnis jedes Gesellschafters
(Art. 535 Abs. 1 und 2 OR)
- Ausnahmen und Gestaltungsmöglichkeiten
 - Übertragung der Geschäftsführung an einzelne Gesellschafter oder Dritte
(vgl. Art. 535 Abs. 1 OR)
 - Erfordernis eines Gesellschaftsbeschlusses bei Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (Art. 535 Abs. 3 OR)
 - Vetorecht der geschäftsführenden Gesellschafter (Art. 535 Abs. 2 OR)
 - Entzug oder Beschränkung der Geschäftsführung aus wichtigen Gründen (Art. 539 OR)



- direkte Stellvertretung zufolge Handelns eines Gesellschafters in Vertretung aller Gesellschafter (Art. 543 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 OR)
 - Vermutung der Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht von Gesellschaftern mit Geschäftsführungsbefugnis (Art. 543 Abs. 3 OR)
- direkte Stellvertretung zufolge Anscheins- oder Duldungsvollmacht eines Gesellschafters oder zufolge nachträglicher Genehmigung (Art. 543 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3, Art. 34 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 1 OR)
- indirekte Stellvertretung zufolge Handelns eines Gesellschafters im eigenen Namen, aber auf Rechnung der anderen Gesellschafter (Art. 543 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 und 3 OR)
- Vertretung aller Gesellschafter durch Drittpersonen (Art. 32 ff. OR)